

VQF Aktuell

Oktober 2021/42

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, dieser Ausgabe von VQF Aktuell einige persönliche Feststellungen des Präsidenten voranzustellen.

Geschäftsgang und -ergebnis: erfreulich mit Vorbehalten

Der diesjährige Geschäftsgang der vom VQF betriebenen SRO ist wiederum erfreulich. Der Ertrag liegt auf Budgethöhe, der Aufwand leicht darunter. Entsprechend positiv sind die Ergebnisaussichten für Ende Jahr. Für die FINcontrol Suisse AG zeichnet sich hingegen für 2021 ein substanzieller Verlust ab. Insgesamt bleibt die finanzielle Lage des VQF komfortabel, sowohl bezüglich Eigenfinanzierungsgrad als auch bezüglich Liquidität. Die finanzielle Entwicklung der FINcontrol aber kommt unter besondere Beobachtung.

Strategische Weichenstellungen

Mit der Genehmigung der FINcontrol als Aufsichtsorganisation für unabhängige Vermögensverwalter und Trustees ist die strategische Weiterentwicklung der FINcontrol von der FINMA fürs erste weitgehend vorgespurt. Zu beachten ist, dass Aufbau und Betrieb der FINcontrol erhebliche Rückwirkungen auf unsere SRO haben. Deren stra-

tegische Positionierung und Weiterentwicklung muss überdacht, bestätigt und/oder justiert werden. In diesem Kontext forcieren Vorstand und Geschäftsführung primär folgende Initiativen:

- Im Rahmen des Möglichen und Erlaubten Beschleunigung des Transfers von Vermögensverwaltern und Trustees aus der SRO hinaus in Richtung einer Aufsichtsorganisation, bevorzugterweise in Richtung FINcontrol
- Verbesserung des Führungsinstrumentariums mittels einem Management Informations Systems (MIS), das es erlaubt, Erträge und Kosten prozessbasiert und verursachergerecht bestimmten Mitglieder-/Anschlusskategorien zuzuordnen.
- Signifikante positive Profilierung des VQF im Quervergleich, insbesondere mit Qualitätsverbesserungen bei den Ausführungsprozessen im Allgemeinen und bezüglich des Internen Kontrollsystem (IKS) im Besonderen
- Intensivierung und Optimierung der Zusammenarbeit mit den Prüfgesellschaften.

Stauwarnung

Die Anzahl bisheriger Transfers von Finanzintermediären aus einer SRO in eine Aufsichtsorganisation liegt massiv! unter den Erwartungen. Das gilt sowohl für den schweizerischen Parabankebereich insgesamt als auch für die VQF-Mitglieder. Für die Weiterführung ihrer Geschäftstätigkeit müssen die rund 2400 unabhängigen Vermögensverwalter/Trustees in der Schweiz bis Ende 2022 der FINMA ein entsprechendes von einer Aufsichtsorganisation vorgeprüftes Gesuch eingereicht haben. Bis jetzt sind bei der FINMA lediglich rund 180 solche Gesuche eingegangen. Bei der FINcontrol sind bis dato rund 70 Vorprüfungen abgeschlossen oder in Bearbeitung, was nur 12% der per Ende 2022 anvisierten Zielgrösse entspricht. Diese gesamtschweizerische und VQF-spezifische Mengenlage ist nicht nur ernüchternd, sie ist alarmierend und führt für alle Aufsichtsorganisationen zu erheblichen Kostenfolgen. Aufgrund des bisherigen Transferverhaltens droht für das 4. Quartal 2022 eine dramatische Staulage mit enormem Mehrkostenpotential und Reputationsrisiko für alle Beteiligten.

Inhalt

Feststellungen und Wertungen des Präsidenten	1
Interview mit dem neuen Geschäftsführer des VQF	2
FINIG und FIDLEG: Update kurz nach Halbzeit der Übergangsfrist	4
Seit dem 1. August 2021 gilt das neue DLT-Gesetz – Fluch oder Segen?	5

Wir appellieren an alle «unsere» tangierten Vermögensverwalter und Trustees ihre Transferanstrengungen zu beschleunigen und ihr Genehmigungsgesuch möglichst rasch zur Vorprüfung einzureichen, bevor zuguterweise bei der FINcontrol.

Sollte der Fall eintreten, dass schweizweit bis Ende 2022 eine Vielzahl von Gesuchen nicht vorgeprüft und nicht termingerecht bei der FINMA deponiert werden kann – und das zeichnet sich zur Zeit ab – wäre das für den gesamten Parabankebereich ein enormer Imageschaden. Noch ist es möglich, diese Gefahr abzuwenden. Aber es braucht von allen Beteiligten einen extra-Effort für die dringend benötigte Tempoverschärfung. Es wäre fatal, darauf zu spekulieren, die FINMA würde «kraft des Faktischen» den Eingabetermin erstrecken. Der Termin Ende 2022 ist insofern in Stein gemeisselt, als er per Gesetz verordnet ist. Seitens VQF/FINcontrol setzen wir alles daran, die einmal zur Vorprüfung eingereichten Gesuche kompetent, speditiv und kulant zu behandeln. Die FINMA attestiert uns, dass wir im Rahmen unserer Vorprüfungen gute Arbeit leisten.

Heinz Knecht
Präsident VQF

Interview mit dem neuen Geschäftsführer des VQF

Georg Koromzay ist am 1. August als neuer Geschäftsführer in den VQF eingetreten. Er wohnt mit seiner Partnerin in Küsnacht am Zürichsee, ist Jurist und Rechtsanwalt und hat einen MBA in Finance & General Management abgeschlossen. Zuvor war er während vielen Jahren als Leiter Rechtsdienst und Sekretär des Verwaltungsrates bei der Neuen Aargauer Bank und ab November 2020 bei der Credit Suisse Schweiz tätig. Im Interview stellt er sich vor und äussert sich über die zukünftigen Entwicklungen beim VQF.



Georg Koromzay

Was hat Sie bewogen, die Stelle als Geschäftsführer beim VQF anzunehmen?

Nach einer langjährigen Tätigkeit in der Bankenbranche, welche von der FINMA beaufsichtigt wird, hat es mich gereizt, den Finanzmarkt von der anderen Seite, nämlich der Aufsichtsseite, kennenzulernen. Die Selbstregulierungsorganisationen leisten an der Schnittstelle zwischen behördlicher Aufsicht und Privatwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Geldwäschereibekämpfung und zur Reputation und Integrität des schweizerischen Finanzmarktes. Hier aktiv mitwirken zu können, ist eine Herausforderung und gleichzeitig eine interessante und faszinierende Aufgabe, dies auch im Licht der rasanten technologischen und rechtlichen Entwicklungen und des Eintretens von neuen Playern und Geschäftsmodellen in den Markt, namentlich im Fintech- und Kryptobereich. Ich freue mich auch auf die breite und vielseitige Aufgabe als Geschäftsführer eines Unternehmens, welches als KMU einzustufen ist. Das ist eine Tätigkeit mit viel Gestaltungsspielraum.

Welches sind die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für den VQF als Organisation und seine Führungsorgane?

Wir befinden uns momentan in einer Übergangsphase. Mit dem Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) müssen sich die Unabhängigen Vermögensverwalter und die Trustees, welche heute der Aufsicht durch die SRO unterstehen, einer Aufsichtsorganisation anschliessen. Diese bisherigen Mitglieder werden somit den VQF verlassen. Wir freuen uns, dass wir ihnen mit unserer Tochtergesellschaft FINcontrol Suisse AG eine eigene Aufsichtsorganisation für den Wechsel anbieten können. Einige Mitglieder haben diesen Schritt bereits getan und dieser Transfer wird sich im nächsten Jahr noch verstärken. Gleichzeitig bedingt dieser Wechsel eine personelle und organisatorische Aufteilung zwischen der bisherigen SRO VQF und der Aufsichtsorganisation FINcontrol.

Zukünftig wird sich der VQF auf die Mitglieder aus dem verbleibenden Parabankensektor fokussieren, namentlich auch im Fintech- und Kryptobereich, und will hier seine Position weiter ausbauen. Der VQF hat unter den Selbstregulierungsorganisationen einen exzellenten Ruf, den es zu nutzen gilt.

Welche Schwerpunkte möchten Sie beim VQF setzen?

Wir wollen die Digitalisierung weitertreiben und unsere Prozesse effizienter gestalten, um bei den angeschlossenen Instituten weiterhin eine qualitativ hochstehende und effektive Aufsicht zu gewährleisten. Personell gilt es, das Team neu zu formieren und zu organisieren.

Erachten Sie das Institut der Selbstregulierungsorganisationen noch zeitgemäss, vor allem im Hinblick darauf, dass dies im internationalen Vergleich eher die Ausnahme darstellt?

Die SROs stützen sich auf einen gesetzlichen Auftrag, haben in der Schweiz eine lange Tradition und haben sich bewährt. Sie stehen unter der Aufsicht der FINMA, welche gewisse Mindeststandards bei der Aufsicht sicherstellt. Zudem hat sich das Selbstverständnis der SROs im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Stand am Anfang die Branchenorganisation im Vordergrund, hat sich der Fokus heute klar auf die Aufsichtstätigkeit verlagert, welche sich in einem staatlich vorgegebenen Rahmen bewegt, der erhöhte Anforderungen an Unabhängigkeit und Einheitlichkeit stellt.

Die Corona-Pandemie ist ein allgegenwärtiges Thema. Welchen Einfluss hat sie auf den VQF und Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer?

Der VQF musste zu Beginn der Pandemie viele Prozesse von einem reinen Präsenzbetrieb zu einem Online- und Homeoffice-Betrieb umstellen. Dies hat gut funktioniert und auch einen Anstoss zu Veränderungen in der Art, wie wir unsere Arbeit erledigen, gegeben. Physische Ausbildungsveranstaltungen mussten abgesagt werden und sind in der Folge durch Online-Veranstaltungen ersetzt worden, so wie auch Besprechungen mit unseren Mitgliedern. Jetzt sind wir wieder weitgehend zurück im Büro, wobei ein Anteil Homeoffice weiterhin besteht und auch bleiben wird. Es ist aber wichtig, dass man sich wieder persönlich trifft, der persönliche und fachliche Austausch hat so schon eine andere Qualität als rein online.

Die Seminare und interne und externe Besprechungen werden nun sowohl physisch wie auch online angeboten. Die Mitarbeitenden aber auch unsere Mitglieder schätzen die Vorteile solcher flexibler Kommunikationsformen.

Zum Abschluss noch eine ganz andere Frage: Was machen Sie als Ausgleich neben Ihrer beruflichen Tätigkeit?

Ich entspanne mich besonders gut beim Golfspielen, da muss man die alltäglichen Gedanken und Themen loslassen und sich voll auf das Spiel konzentrieren. In den Wintermonaten ist Skifahren angesagt. Der Ausgleich zur Bürotätigkeit durch Tätigkeiten im Freien ist mir wichtig. Das Reisen ist eine weitere Leidenschaft, wie auch Kochen, gut Essen und ein Glas eines guten Weins zu geniessen.

FINIG und FIDLEG: Update kurz nach Halbzeit der Übergangsfrist

Die Zeit läuft – Fristenwahrung ist geboten

Bereits das Vorwort dieser Ausgabe ist verwendet worden, um einen dringlichen Aufruf an unsere Mitglieder zu starten, sich zeitnah um die Anpassung ihres Geschäftsmodells an die neuen regulatorischen Erfordernisse zu kümmern. Im Folgenden möchten wir Ihnen in kurzer Form nochmals einige wichtige Hinweise liefern.

Es gehört zu den Eigenheiten rund um die Umsetzung der Vorgaben von FIDLEG und FINIG, dass in der allgemeinen Wahrnehmung meist lediglich die Frist des 31. Dezembers 2022 genannt und als Kriterium verwendet wird. Das ist in vielerlei Hinsicht trügerisch:

- Wer als Finanzdienstleister tätig ist und eine Dienstleistung im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG anbietet bzw. wer als Kundenberater oder als Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten auftritt, muss die entsprechenden **Pflichten des FIDLEG per 1. Januar 2022** umgesetzt haben. Dies betrifft zum einen Vermögensverwalter, überdies aber auch viele andere Finanzdienstleister, wie eben beispielsweise Berater.
- Viele Vermögensverwalter, welche dem VQF angeschlossen sind, sind derzeit auch noch Mitglied der Mitgliederkategorie BOVV bei der SRO VQF. Diese Mitgliederkategorie wird per Ende dieses Jahres auslaufen, da ab 1. Januar 2022 die Pflichten gemäss FIDLEG sämtliche Pflichten gemäss BOVV ersetzen (und zusätzliche Pflichten einführen). Eine explizite Kündigung ist daher nicht notwendig. Zu beachten ist aber: im Rahmen der Prüfung des Anschlussgesuchs durch eine Aufsichtsorganisation sowie durch die FINMA wird ebenfalls verifiziert, ob das gesuchstellende Finanzinstitut in den vergangenen zwei Jahren hinsichtlich der Einhaltung von Verhaltenspflichten geprüft worden ist. Es ist deshalb nach wie vor zu empfehlen, die Vorgaben gemäss BOVV einzuhalten und bestehende Prüftermine bestehen

zu lassen. Da diese rückblickend durchgeführt werden, macht eine Prüfung auch im jetzigen Zeitpunkt Sinn – und sie kann idealerweise im Rahmen der Gesuchprüfung positiv gewertet werden.

- Wer als Finanzinstitut bzw. konkreter als Vermögensverwalter und/oder Trustee tätig sein will, muss sich von der **FINMA bewilligen** lassen. Wurde diese Tätigkeit bereits per Ende 2019 gewerbmässig ausgeübt, ist das Gesuch bei der FINMA bis am **31. Dezember 2022** einzureichen. Wichtig: **bevor** das Gesuch bei der **FINMA eingereicht** werden kann, ist das Gesuch bei einer **Aufsichtsorganisation** einzureichen und wird von dieser **vorgeprüft**. Die Aufsichtsorganisationen – konkret die FINcontrol Suisse AG – geniessen umfassende Prüfkompetenz. Sie sind von der FINMA mit diesem Mandat bewilligt worden (und stehen in ständigem Kontakt mit der FINMA); entsprechend ist es an den Aufsichtsorganisationen, eine materielle, abschliessende Prüfung des Bewilligungsgesuchs vorzunehmen und dieses erst abzuschliessen, wenn es aus Optik der FINMA bewilligungsfähig ist.

Empfehlung zur Umsetzung

Was also ist zu tun, welche Schritte sind einzuleiten?

Für die Umsetzung der jeweils einschlägigen Pflichten gemäss Finanzdienstleistungsgesetz drängt die Zeit: per 1. Januar 2022 sind diese umzusetzen. Dies gilt auch für Finanzdienstleister und Finanzinstitute, die zu diesem Zeitpunkt noch Mitglied bei einer SRO sind und ihr Bewilligungsgesuch bei der FINMA erst im Jahr 2022 einzureichen gedenken. Im Rahmen der Bewilligungsprüfung sowie im Rahmen der darauffolgenden aufsichtsrechtlichen Aufsicht wird geprüft, ob und wie die Pflichten gemäss FIDLEG ab 1. Januar 2022 umgesetzt und eingehalten werden.

Mit Medienmitteilung vom 16. September 2021 hat die FINMA ein Statement veröffentlicht, bis wann das Bewilligungsgesuch gemäss FINIG bereitstehen sollte: sie empfiehlt, das Gesuch bis allerspätestens Ende Juni 2022 bei einer Aufsichtsorganisation zu deponieren. Da die Aufsichtsorganisationen eine umfassende materielle Erstprüfung des Gesuchs wahrnehmen, könne nur mit dieser Frist sichergestellt werden, dass allfällige Korrekturen und Ergänzungen am Gesuch noch bis Ende des Jahres umgesetzt werden und die AOs die Gesuche abschliessend prüfen können. Erst, wenn die entsprechende Bestätigung des Anschlusses durch die prüfende Aufsichtsorganisation vorliegt, kann das Finanzinstitut sein Gesuch an die FINMA weiterleiten. Aus Optik der FINcontrol Suisse AG können wir auf jeden Fall bestätigen, dass eine umfassende Prüfung jedes Gesuchs, welches bis Ende Juni 2022 eingereicht wird, möglich sein wird.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine verspätete Eingabe bei der FINMA (also nach dem 31. Dezember 2022) gemäss Aussagen der FINMA zu einem Enforcement-Verfahren führen können. Überdies ist in einem solchen Fall mit Bussgeldern bis in sechsstelligem Betrag sowie mit strafrechtlichen Konsequenzen gegenüber Gewährsträgern zu rechnen.

Generell ist festzustellen, dass der Markt derzeit noch eine sehr defensive, abwartende Position einnimmt. Vor einem zu langen Abwarten sei gewarnt: eine (zu) späte Eingabe läuft Gefahr, nicht mehr in der gebotenen und notwendigen Frist bearbeitet werden zu können. Überdies droht die Gefahr, dass eine Anhäufung von Gesuchen schliesslich auch zu Engpässen nicht nur und nicht zwingend bei den Aufsichtsorganisationen, insbesondere aber bei der FINMA führen dürfte. Damit würde eine nochmalige Verzögerung in der Bearbeitung eines Gesuchs resultieren. Es dürfte nicht im Interesse eines gesuchstellenden Finanzinstituts liegen, wenn sein Gesuch aus diesen Gründen nicht in angemessener Zeit bearbeitet wird.

Seit dem 1. August 2021 gilt das neue DLT-Gesetz – Fluch oder Segen?

Operative Bereitschaft der FINcontrol Suisse AG

Zwischen VQF und FINcontrol Suisse AG werden seit einigen Monaten operativ und personell die Weichen gestellt. So sind bereits einzelne Personen explizit für die FINcontrol Suisse AG tätig, zusätzliches Personal ist eingestellt bzw. wird rekrutiert. Es ist das oberste Gebot für die FINcontrol Suisse AG, sämtliche Anschlussgesuche effizient, einzelfallgerecht, wo geboten mit angemessener Strenge und Präzision und vor allem aber fachkundig zu prüfen. Damit wird den gesuchstellenden Finanzinstituten gegenüber sichergestellt, dass die Prüfung auf den konkreten Sachverhalt gemünzt korrekt und marktkonform erfolgt.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang wiederum auf die Informationen auf unserer Homepage (www.fincontrol.ch) sowie auf die regelmässig durchgeführten Informationsveranstaltungen der FINcontrol Suisse AG, anlässlich derer zu diversen Themen rund um FIDLEG und FINIG aktuelle und praktische (Umsetzungs-)Fragen erörtert und bearbeitet werden.

Simon Wälti, CEO FINcontrol Suisse AG

Mit Ausnahme der Registerwertrechte, welche bereits per 1. Februar 2021 eingeführt worden sind, ist das DLT-Gesetz (DLT: distributed ledger technology) mit zahlreichen Neuerungen per 1. August 2021 in Kraft getreten. Es bringt insbesondere eine neue DLT-Handelssystem-Bewilligung, eine Erweiterung der Fintech-Lizenz auf sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte sowie eine umstrittene Ausweitung des Geltungsbereiches des Geldwäschereigesetzes.

Neue Bewilligung für DLT-Handelssysteme

Das Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) kannte bisher eine Dreiteilung der Bewilligungskategorien für Handelsplattformen: Die Börse, das multilaterale Handelssystem (MHS) sowie das organisierte Handelssystem (OHS). Dieses Universum wird neu durch das DLT-Handelssystem erweitert, welches ähnlich zum MHS den Handel zwischen mehreren Parteien ohne diskretionäre Elemente der Plattform erlaubt. Im Unterschied zum MHS können jedoch direkt Endkunden für den Handel mit sogenannten DLT-Effekten (Asset Token) angebunden werden und das DLT-Handelssystem darf neben dem eigentlichen Order-Matching auch Abrechnungs- (Clearing), Abwicklungs- (Settlement) und Verwahrungsdienstleistungen (Custody) innerhalb derselben Rechtseinheit erbringen. Der Handel mit Zahlungstoken ist ebenfalls erlaubt.

Die Bewilligungsanforderungen variieren stark, je nachdem welche der vorgenannten Tätigkeiten erbracht und welche DLT-Effekten und Zahlungstoken gehandelt werden sollen. In Abhängigkeit vom Handels-, Verwahrungs- und Abwicklungsvolumen werden sogenannte kleine DLT-Handelssysteme definiert, welche Bewilligungserleichterungen in Anspruch nehmen dürfen. Erst der konkrete Einzelfall wird zeigen können, ob sich das neue Instrument der DLT-Handelssystembewilligung angesichts ihrer Variabilität, Komplexität und der tendenziell eher hohen Kosten und Anforderungen bewähren wird.

Neue Fintech-Bewilligungskategorie für sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte

Bisher benötigten Anbieter von Custody Wallets, in welchen gleichzeitig kryptobasierte Vermögenswerte von mehreren Kunden sammelverwahrt wurden, grundsätzlich eine Bankenbewilligung, sofern sie nicht eine Ausnahme wie eine Bankausfallgarantie oder das Sandbox-Regime bis CHF 1 Mio., in Anspruch nehmen konnten.

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht führt nun eine neue Bestimmung ein (Art. 242a SchKG), wonach kryptobasierte Vermögenswerte, die individuell oder einer Gemeinschaft zugeordnet sind und ersichtlich ist, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen dem spezifischen Kunden zusteht, im Konkurs des Verwahrers vom Kunden herausverlangt werden können, sofern der Verwahrer sich verpflichtet diese Vermögenswerte jederzeit für den Kunden bereit zu halten. Das Bankengesetz (BankG) zieht mit dieser Bestimmung konsequenterweise gleich und behandelt solche kryptobasierte Vermögenswerte als im Konkurs der Bank aussonderbare Depotwerte.

Angesichts der Tatsache, dass sammelverwahrte FIAT-Gelder der Bankenregulierung unterstehen, wollte der Gesetzgeber insbesondere auf Ersuchen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anleger für sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte ähnlich gut schützen und unterstellt diese deshalb der Fintech-Bewilligungspflicht. Im Gegensatz zur herkömmlichen Fintech-Bewilligung für Publikumseinlagen, gilt für die Fintech-Bewilligung für sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte jedoch keine CHF 100 Mio.-Limitierung, der Bewilligungsausnahmekatalog wird hingegen explizit eingeschränkt auf Abwicklungskonti, Konti von staatlich beaufsichtigten Unternehmen und institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie.

Diese neue Subkategorie der Fintech-Bewilligung bringt eine Erleichterung für die Sammelverwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten, das Verhältnis und die Abgrenzung der beiden Subkategorien der Fintech-Bewilligung voneinander und zur Bankenbewilligung wird jedoch erheblich komplexer.

Signifikante Erweiterung des Geltungsbereichs des Geldwäschereigesetzes

Relativ unscheinbar wird der Aktivitätskatalog für Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Geldwäschereiverordnung (GWV) erweitert: Als solche gilt insbesondere, wenn der Finanzintermediär hilft, virtuelle Währungen an eine Drittperson zu übertragen, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält oder sofern er für die Vertragspartei Verfügungsmacht über virtuelle Währungen ausübt, und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber angemessen beaufsichtigten Finanzintermediären erbringt.

Bisher galt trotz der ähnlich formulierten Generalklausel in Art. 2 Abs. 3 GWG das Grundprinzip, dass nur derjenige der Geldwäschereiregulierung als Finanzintermediär untersteht, der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte hat. Seit jedoch Blockchain und distributed ledgers in unser Leben Einzug gehalten haben und Decentralized Finance-Applikationen mit dezentralisierten Handelsplattformen (DEX) bspw. die Übertragung von virtuellen Währungen mittels Smart Contracts ermöglichen, ohne jedoch im Besitz des Private Keys zu sein, stösst die herkömmliche Regulierung an ihre Grenzen und es tun sich aus Sicht des Schweizer Regulators FINMA aber auch des internationalen Standard-Setters Financial Action Task Force (FATF) Anlegerschutz- und Geldwäschereibezogene Lücken auf.

In diesem Sinne wird nun das vorhin erwähnte Grundprinzip der Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte durchbrochen und erweitert auf Tatbestände, in welchen der Finanzintermediär nur «hilft», virtuelle Währungen an eine Drittperson zu übertragen, sofern er eine Vertragsbeziehung mit seinem Kunden unterhält oder soweit er anderweitig für den Kunden Verfügungsmacht ausüben kann. Erfasst werden so bspw. auch Verwahrer von Private Keys, welche jedoch verschlüsselt sind und nur durch den Kunden entschlüsselt werden können. Einzig reine Software-Anbieter und -Lizenzgeber, welche keine dauernden Geschäftsbeziehungen zu Endkunden eingehen, sind noch eindeutig von einer GWG-Unterstellung befreit. Bereits die Erbringung von Teildienstleistungen in den Bereichen Zahlungsauslösung und -durchführung oder die Implementierung einer Transaktionsgebühr, welche an den Software-Anbieter/-Lizenzgeber fließt, sind problematisch. Das geltende Geldwäschereidispositiv erfährt somit eine wesentliche Erweiterung, die insbesondere auch international getrieben, deren Sinnhaftigkeit jedoch umstritten ist.

RA Dr. Reto Luthiger, Counsel bei MLL und Co-Head der Practice Group DLT, Blockchain & Fintech,
reto.luthiger@mll-legal.com

VQF AKTUELL

Redaktion : Georg Koromzay,
Geschäftsführer VQF/
Simon Wälti, Geschäftsführer
Fincontrol Suisse AG

Autoren: Prof. em. Dr. Heinz Knecht
Präsident/
Simon Wälti, Geschäftsführer
Fincontrol Suisse AG/
Dr. Reto Luthiger, Counsel bei
MLL und Co-Head der Practice
Group DLT, Blockchain & Fintech

Adresse: General-Guisan-Strasse 6
6300 Zug
Tel. +41 41 763 28 20
www.vqf.ch
info@vqf.ch